

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wittmann (München), Erhard (Bad Schwalbach), Spranger, Dr. Stark (Nürtingen), Dr. Arnold, Wimmer (Mönchengladbach), Dr. Pfennig, Helmrich, Hartmann, Dr. Bötsch, Dr. Klein (Göttingen), Biehle, Schwarz, Dr. Miltner, Glos, Berger (Herne), Broll, Dr. Laufs, Krey, Dr. Rose, Kraus, Dr. Voss, Lintner, Voigt (Sonthofen), Kiechle, Röhner, Rainer und Genossen – Drucksache 8/2660 –

Rudolf Hess

Der Staatsminister im Auswärtigen Amt – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 28. März 1979 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten der Versuche, die vom Internationalen Militärtribunal von dem Siegermächten in Nürnberg angewandten Grundsätze, insbesondere den Tatbestand des „Verbrechens gegen den Frieden“ im Rahmen der Vereinten Nationen zu kodifizieren?

In den fünfziger Jahren hatte die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission) – ein unter Artikel 13 (a) der VN-Charta eingesetztes Sachverständigengremium – im Auftrag der VN-Generalversammlung einen „Draft Code of Offences against the Peace and Security of Mankind“ vorgelegt. Die Diskussion über diesen Text wurde 1957 unterbrochen. Nachdem im Jahre 1974 in den VN eine Definition des Begriffs der Aggression verabschiedet worden war (Res.3314/XXIX der VN-Generalversammlung), hat die Diskussion über den Entwurf der Völkerrechtskommission in der XXXIII. VN-Generalversammlung einen neuen Anstoß erhalten. Zunächst ist den Mitgliedstaaten der VN Gelegenheit gegeben worden, sich zur Vorbereitung der XXXV. Generalversammlung (1980) zu diesem Entwurf und dem weiteren Verfahren zu äußern.

Über den voraussichtlichen weiteren Verlauf und das Ergebnis der Debatte in den VN lassen sich bisher Voraussagen nicht machen.

2. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß die Völkerrechtsgemeinschaft der Vereinten Nationen wie auch zuvor des Völkerbundes stets das gewaltsame Vorgehen als Verstoß eines Staates gegen das Völkerrecht verurteilt hat, es aber stets abgelehnt hat, bestimmte Organträger des gewaltübenden Staates zu beschuldigen oder vor ein internationales Strafgericht zu stellen?

Mit der steigenden Bedeutung der Menschenrechte tritt in der völkerrechtlichen Diskussion die Frage nach der Rolle und Stellung der Einzelperson und damit auch das Problem der Individualverantwortung stärker in den Vordergrund. Auch bisher hatte es im Völkerrecht bereits Pönalisierungsverpflichtungen für Verstöße gegen bestimmte Verbotsnormen gegeben, die auch die rechtswidrige Anwendung von Gewalt zum Gegenstand haben (z. B. nach der Völkermordkonvention von 1948 und nach den Genfer Rot-Kreuz-Abkommen von 1949). Ferner lag den Kriegsverbrecherprozessen von Nürnberg und Tokyo die Auffassung zugrunde, daß schon zur Tatzeit geltendes Gewohnheitsrecht die individuelle Strafbarkeit von „Verbrechen gegen den Frieden“ vorsah.

Die Dritte Welt tritt dem Gedanken der individuellen Strafbarkeit wegen der Verletzung völkerrechtlicher Verbote in letzter Zeit vor allem im Hinblick auf die Apartheidspolitik näher.

Von einer eindeutigen Aussage des Völkerrechts im Sinne der zweiten Frage kann also nicht gesprochen werden.

3. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß im Falle von Rudolf Hess nach der in der Bundesrepublik geübten Gnadenpraxis die Vollstreckung der Strafe längst auszusetzen gewesen wäre, wenn Rudolf Hess des schwersten Delikts, des Mordes, schuldig gewesen wäre?

Die Bundesregierung hat seit vielen Jahren immer die Auffassung vertreten, daß Rudolf Hess angesichts der Länge der Haft, seines Alters und seines Gesundheitszustandes begnadigt werden sollte.

4. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß angesichts des Gesundheitszustands von Rudolf Hess nach der in der Bundesrepublik geübten Praxis Haftverschonung zu gewähren wäre?

Wie bereits aus der Antwort zu Frage 3 hervorgeht, hält die Bundesregierung auch wegen der körperlichen Verfassung von Rudolf Hess die Fortsetzung der Strafvollstreckung nicht für richtig.

5. Wann und mit welchem Ergebnis hat sich die Bundesregierung bei den Vier Mächten zugunsten einer Freilassung von Rudolf Hess eingesetzt?
6. Mit welchen Argumenten hat die Regierung der Sowjetunion ihre Weigerung, Rudolf Hess freizulassen, gestützt? Wie ist die Regierung der Sowjetunion insbesondere den für die Freilassung von Rudolf Hess sprechenden humanitären Gesichtspunkten entgegengetreten?
7. Welche weiteren Schritte wird die Bundesregierung gegebenenfalls unternehmen, um die Freilassung von Rudolf Hess zu erreichen?

Seit vielen Jahren setzt sich die Bundesregierung bei den vier Gewahrsamsmächten unter Berufung auf humanitäre Gründe dafür ein, Rudolf Hess in die Freiheit zu entlassen. Zu diesem

Zwecke ist eine Vielzahl von Schritten auf politischer und diplomatischer Ebene unternommen worden. Ebenso wie sein Amtsvorgänger hat sich auch Bundespräsident Walter Scheel wiederholt schriftlich und mündlich bei den Staatsoberhäuptern der Vier Mächte für eine Freilassung von Rudolf Hess verwandt. Die Familie Hess ist über die jeweiligen Schritte voll unterrichtet worden.

Das hohe Alter und die angegriffene Gesundheit von Rudolf Hess rechtfertigen ungeachtet der Bewertung seiner Schuld seit langem eine Beendigung seiner langdauernden Haft. Die drei westlichen Gewahrsamsmächte verschließen sich nicht der menschlichen Seite des Falles Rudolf Hess und sind seit langem zu dessen Freilassung bereit. Sie haben – auch auf Initiative der Bundesregierung – ihrerseits immer wieder versucht, die Zustimmung der Sowjetunion hierzu zu erhalten. Allein die Sowjetunion widersetzt sich der Haftentlassung seit vielen Jahren mit der Begründung, daß es ein falsches Verständnis von Menschlichkeit sei, Rudolf Hess freizulassen. Er habe bisher keine Reue für die von ihm begangenen Verbrechen gezeigt, sondern sich im Gegenteil bis heute zu seinen Ideen bekannt. Eine Freilassung von Rudolf Hess würde eine Ermutigung für nazistische Kräfte sein und diejenigen, die dem Nationalsozialismus abgeschworen hätten, würden eine solche Entscheidung nicht verstehen. Die Bundesregierung bedauert, daß sich die Sowjetunion bisher als einzige der vier Gewahrsamsmächte der Freilassung von Rudolf Hess widersetzt hat. Sie wird auch weiterhin alle geeigneten Schritte zur Freilassung von Rudolf Hess bei den Vier Mächten unternehmen.

